

179

§ 5

Der Verlag ersetzt der Schriftleitung und den Herausgebern die baren Portoauslagen, die auf das "Deutsche Archiv" entfallen, und er liefert die für den Geschäftsverkehr erforderlichen Drucksachen (Formulare, Briefbogen etc.).

§ 6

Die Festsetzung des Ladenpreises ist Angelegenheit des Verlages. Der Verlag ist bemüht, den Preis im Interesse einer grossen Verbreitung so niedrig als irgend möglich anzusetzen. Als Preis für das Heft ist RM 8.- vorgesehen. Vorzugspreise werden nicht gewährt, auch nicht für Mitarbeiter oder Studenten.

Das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde ist berechtigt, bis zu 20 Exemplaren für Tauschzwecke mit einem Nachlass von 25% auf den Ladenpreis zu beziehen.

§ 7

Als Frei-Exemplare liefert der Verlag:

- 1.) die Pflichtexemplare für Leipzig und Jena
- 2.) die Exemplare, die die Notgemeinschaft für Gewährung des Zuschusses zur Bedingung machen wird
- 3.) 4 Exemplare (je eins für die 3 Herausgeber und den Schriftleiter)
- 4.) 2 Exemplare für das Reichsinstitut
- 5.) 1 Exemplar für Herrn Geheimrat Kehr, solange er lebt.

§ 8

Rezensions- und Tauschexemplare werden nicht gegeben.

§ 9

An Sonderdrucken erhält jeder Verfasser kostenlos

- a) von seinen Abhandlungen und Miscellen 20 Sonderdrucke
- b) von seinen Buchbesprechungen 3 Sonderdrucke.

Weitere Sonderdrucke kosten für den Bogen, Bogenteil und Umschlag je RM - .10.

§ 10

Der Vertrag wird hinfällig, sobald eine der obenstehenden Voraussetzungen wegfällt, z.B. der Beitrag der Notgemeinschaft. Abänderungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung sämtlicher Beteiligten. Er wird vorläufig auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und läuft jedesmal um wieder 3 Jahre weiter, wann er nicht mit ein-